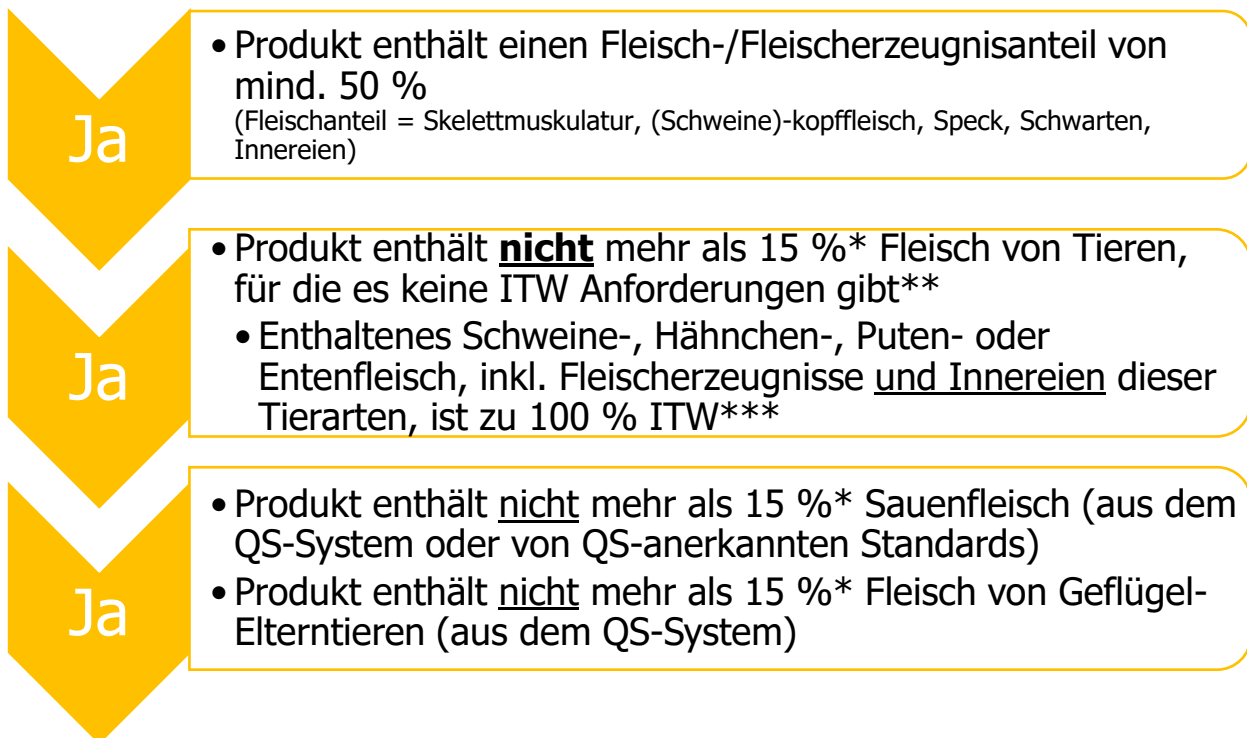


Merkblatt zur Kennzeichnung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen in der Initiative Tierwohl



Dann kann der verarbeitete Artikel mit dem Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden.



* Der Anteil von 15 % bezieht sich kumulativ auf alle angegebenen Varianten.

** Dazu zählen u.a. Rind-/Kalbfleisch und Fleisch von Bruderhähnen oder Legehennen. Sofern diese/s Fleischwaren/Fleisch im Produkt unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen, muss es 100 % QS-Ware sein.

*** Für die ITW haben sich die Fachausschüsse darauf geeinigt, einen Fleischanteil von maximal 15 % aus Programmen bzw. Standards der Haltungsform-Stufen 3 und 4 (zukünftig auch Haltungsform-Stufe 5) in Verarbeitungsprodukten mit ITW-Kennzeichen zu akzeptieren. Der zulässige Fleisch-Anteil (15 %) von Tierarten, für die es noch keine Vorgaben in der ITW gibt, kann zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Produkten, die mit dem nämlichen ITW-Siegel gekennzeichnet sind, kann das enthaltene ITW-Fleisch zusätzlich im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden. **Für den Einsatz von Rind-/Kalbfleisch gilt:** Nicht-ITW Rind- bzw. Kalbfleisch darf mit einem Anteil von max. 15 % eingesetzt werden und das enthaltene ITW-Fleisch anderer Tierarten muss im Zutatenverzeichnis mit einem Zusatz gekennzeichnet werden. Bitte diesbezüglich die Vorgaben der LMIV und LMIDV beachten.

Gelatine, Därme und Blut müssen nicht von ITW-Tieren stammen (ohne zeitliche Befristung).